

## **Satzung des Vereins in der Fassung vom 27. Juli 2016**

### **§ 1: Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins Ein Schutzengel für Kinder ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung von Menschen mit Behinderungen.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Austausch- und Patenschaftsprogramme für Kinder und Jugendlichen und durch finanzielle Zuwendungen an Hilfsbedürftige im Sinne des § 53 AO.

### **§ 2: Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

(1): Der Verein führt den Namen Ein Schutzengel für Kinder. Nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister führt er der Zusatz e V

(2): Sitz des Vereins ist Halle (Saale).

(3): Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3: Gemeinnützigkeit**

(1): Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Wohlfahrtspflege im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2): Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.

Auslagen werden gegen Nachweis ersetzt. Wenn es die Haushaltslage des Vereins erlaubt können Vorstandsmitglieder und aktive ehrenamtliche Nichtmitglieder des Vereins für ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine Ehrenamtszuschale bis zu 600 € im Jahr erhalten. Die Entscheidung über Empfänger und Höhe trifft der Vorstand durch Beschluss.

Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne des § 58 Nr. 6 und Nr. 7 AO zu bilden.

(3): Keine Person darf durch den Zweck der Körperschaft fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4: Mitgliedschaft**

(1): Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form.

(2): Die Mitgliedschaft endet erstens durch Austritt, der nur schriftlich mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, zweitens durch Ausschließung aus wichtigem Grund, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen kann. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied für zwei aufeinander folgende Jahre seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat.

## **§ 5: Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 6: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7: Mitgliederversammlung**

(1): Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Die Versammlung wird durch den zu bestimmenden Versammlungsleiter geleitet. Sie beschließt insbesondere über

1. Satzungsänderungen
2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandmitgliedern und deren Entlastung sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern, die für Dauer von zwei Jahren gewählt werden und dem Vorstand nicht angehören dürfen.
3. die Höhe der Mitgliedbeiträge
4. die Ausschließung eines Mitglieds.
5. die Auflösung des Vereins.

(2): Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein durch schriftliche Mitteilung an die einzelnen Mitglieder unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Für die Wirksamkeit der Einladung genügt die Aufgabe zur Post. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Zur Ausübung des eigenen Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, deren benannter Vertreter bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung muss schriftlich und für jede Mitgliederversammlung

gesondert erfolgen. Kein Mitglied darf mehr als zwei Fremdstimmen vertreten.

Die Mitteilung der Einladung nebst Tagesordnung kann per Mail erfolgen.

(3): Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren, nicht dem Vorstand angehörenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

(4): Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

## **§8: Vorstand des Vereins**

(1): Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2): Der Vorstand führt den Verein auf der Grundlage von Beschlüssen, die vom Ersten Vorsitzenden – im Vertretungsfall vom Zweiten Vorsitzenden – protokolliert und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes gezeichnet werden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Ersten Vorsitzenden doppelt.

(3): Der Verein wird nach außen durch den Ersten Vorsitzenden und den Zweiten Vorsitzenden – jeder einzeln – vertreten.

(4): Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für außergewöhnliche Aktivitäten zum Nutzen des Vereins eine Aufwandsentschädigung im angemessenen Rahmen erhalten. Darüber entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

(5): Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

## **§ 9: Auflösung des Vereins**

(1): Im Falle der Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall sämtlicher steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Wohlfahrtspflege.

(2): Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Vermögen kann nur an eine als gemeinnützig anerkannte Mitgliedsorganisation übertragen werden.

**§ 10: Annahme und Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 27. Juli 2016 in Kraft.

(2): Die Annahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung am 27. 07. 2016.

Halle (Saale), den 30. 07. 2016